



DIE DIREKTION DES INNERN DES KANTONS GLARUS

AUFSICHTSBEHÖRDE ÜBER SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

(Art. 13 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 9 EG SchKG)

Beschluss

vom 31. März 2003 (Weisung 1/2003)

Mitwirkend: Marianne Dürst-Kundert, Direktionsvorsteherin

Gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35)

WEISUNG

(betr. Gebühren für anspruchsvolle Konkursverfahren an das Konkursamt des Kantons Glarus)

1. Für anspruchsvolle Konkursverfahren wird auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auf der gemäss GebV SchKG zu berechnenden ordentlichen Konkursgebühr ein Gebührensatzschlag von maximal 200 % erhoben, sofern genügend freie Konkursmasse vorhanden ist.
2. Das Konkursverfahren gilt als anspruchsvoll im Sinne von Art. 47 Abs. 1 GebV SchKG, wenn mindestens drei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) wenn sich eine oder mehrere Liegenschaften in der Konkursmasse befinden;
 - b) wenn mehr als 50 Gläubiger Forderungen eingegeben haben;
 - c) wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen Lohnforderungen eingegeben haben;
 - d) bei Konkursverfahren mit Auslandsbezug;
 - e) wenn eine vertiefte Prüfung der Bücher notwendig ist;
 - f) wenn ein Geschäftsbetrieb fortgeführt werden muss;
 - g) wenn Debitoren einzukassieren sind;
 - h) wenn die Konkursverwaltung Prozesse zu führen hat;
 - i) wenn sich Aktiven in anderen Konkurskreisen befinden;
 - j) wenn komplexe Eigentumsverhältnisse (z.B. Gesamthandverhältnisse) vorliegen.

3. Liegen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 vor, setzt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Konkursamtes vor Schluss des Konkursverfahrens den Gebührenzuschlag für anspruchsvolle Verfahren fest.
4. Liegen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 in einem Konkursverfahren vor, welches mangels Aktiven eingestellt werden muss, hat das Konkursamt mit der Publikation der Kurseinstellung mindestens den anderthalbfachen Betrag der voraussichtlichen Gebühren gemäss GebV SchKG als Vorschuss einzuverlangen.
5. Diese Weisung wird dem Leiter des Konkursamtes Glarus mitgeteilt, tritt am 1. April 2003 in Kraft und gilt für alle per diesem Datum noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

**DIREKTION DES INNERN
DES KANTONS GLARUS**
AUF SICHTSBEHÖRDE ÜBER SCHULD-
BETREIBUNG UND KONKURS



Marianne Dürst-Kundert, Regierungsrätin